

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten der ausländischen Universität im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Sprachenwert* (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Lateinum): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind sowie die Sprachen, für die eine Verlängerung der Regelstudienzeit in Anspruch genommen wird.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten: ca. 3-6 LP. LPs werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Germanistik im Kulturvergleich

vom 8. Februar 2007

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. November 2006 die nachstehende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Germanistik im Kulturvergleich beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Februar 2007 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand der Bachelor-Studiengänge Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Germanistik im Kulturvergleich sind die deutsche Sprache und Literatur unter theoretischer, kulturvergleichender und didaktischer Perspektive. Die Bachelor-Studiengänge Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Germanistik im Kulturvergleich sollen die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Insbesondere dient er der Ausbildung von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, zu Germanisten und Deutschlehrern in ihren Heimatländern oder zu Berufen in nationalen und internationalen Einrichtungen der Wirtschaft, Medien, Politik.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des jeweiligen Faches beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Teilgebiete überblicken und die für die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen sowie praktischen Fähigkeiten erworben haben.

- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit für die Bachelor-Studiengänge beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtaufwand im Pflicht- und Wahlbereich beträgt jeweils 180 Leistungspunkte (LP/CP).
 - (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder ein Hauptfach (75%, 113 LP/CP) und ein Begleitfach (25%, 35 LP/CP) oder zwei Hauptfächer (je 50%, 74 LP/CP). Dazu kommt das Angebot Übergreifender Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach angefertigt. An der Universität Heidelberg wird der Studiengang Deutsch als Fremdsprachenphilologie als Hauptfach (75%, 113 LP/CP) sowie als Begleitfach (25%, 35 LP/CP) angeboten. Der Bachelor-Studiengang Germanistik im Kulturvergleich wird als 1. und 2. Hauptfach (50%, 74 LP/CP) angeboten. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- Der BA Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Hauptfach, 75%) sowie der BA Germanistik im Kulturvergleich (1. und 2. Hauptfach, 50%) werden mit den fachwissenschaftlichen Schwerpunkten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft angeboten. Die Schwerpunktwahl erfolgt zu Beginn des Studiums. Dazu kommen für das Hauptfach (75%) und das 1. und 2. Hauptfach (50%) die Teilgebiete Kulturstudien, Angewandte Linguistik sowie jeweils eines der folgende Teilgebiete: Didaktik, Medienkommunikation, Wirtschaftskommunikation. Im Begleitfach (25%) kann nur einer der beiden fachwissenschaftlichen Schwerpunkte in Verbindung mit dem Teilgebiet Kulturstudien studiert werden.

Aus den in Anlage 1 ausgeführten Modulen in den einzelnen Bereichen sind je nach Studiengang Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren.

Die Übergreifenden Kompetenzen sollen spätestens bis zur Anmeldung zur BA-Arbeit erworben sein. Das 6. Semester dient der Abfassung der BA-Arbeit sowie der Vorbereitung auf das mündliche Abschlussexamen.

- (3) Die Fächer der BA-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Kombinationen der Studiengänge Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Germanistik im Kulturvergleich oder Kombinationen mit einem der Studiengänge des Fachs Germanistik sind nicht zulässig. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern erbracht und die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumnis dieser Frist wird die noch nicht abgelegte Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 5 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristablauf nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem ersten Hauptfach.
- (5) Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen (siehe auch Anlage 2).

(6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist im Hauptfach und im 2. Hauptfach sowie im Begleitfach eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einer 4-stündigen Einführungsveranstaltung im Schwerpunkt. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst im Schwerpunkt Sprachwissenschaft zwei Klausuren von je 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind; im Schwerpunkt Literaturwissenschaft wird die erfolgreiche Teilnahme an zwei Klausuren von je 90 Minuten und die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit gefordert. Mit diesen Leistungen wird überprüft, ob der bzw. die Studierende den Stoff theoretisch verstanden hat und transferieren kann.

(7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertreten.

(8) Der Schwerpunkt wird zu Beginn des Studiums festgelegt. Ein späterer Wechsel des Schwerpunkts bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Dieser setzt gegebenenfalls die dafür noch erforderlichen und von dem bzw. der Studierenden zu erbringenden Leistungen fest.

(9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studienleistungen enthält. Ohne diese Studienleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen entsprechend der in ihrem jeweiligen Studiengang geforderten Anzahl auswählen können;
 - Wahlmodulen: hier haben die Studierenden die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebots des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den/die Studierende/n von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Prüfungsausschuss wird auf zwei Jahre vom Fakultätsrat bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den/die Vorsitzende(n) jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Oberassistenten bzw. Oberassistentinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin in Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.

- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, einzelne Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Deutsch als Fremdsprachenphilologie bzw. Germanistik im Kulturvergleich an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltenden gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können erbracht werden in Form von
 1. schriftlichen Prüfungsleistungen;
 2. mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt je nach Modul bzw. Lehrveranstaltung zwischen 30 und 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt je nach Modul bzw. Lehrveranstaltung zwischen 45 und 90 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Die Anfertigung von Hausarbeiten soll in der Regel in Proseminaren höchstens drei, in Hauptseminaren höchstens vier Wochen erfordern.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (zum Beispiel 4,3 oder 4,7) sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach; bzw. 1. Hauptfach; 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Absatz 2.
- (4) Modulendnoten, Studienfachnoten und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Werden alle Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und auch der Bereich der Übergreifenden Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist, fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung in den Studiengängen Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Germanistik im Kulturvergleich kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Deutsch als Fremdsprachenphilologie oder Germanistik im Kulturvergleich eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Studiengang Deutsch als Fremdsprachenphilologie oder Germanistik im Kulturvergleich oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module (mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen) mit Ausnahme der Module „LING 4 / LING 4.1 Linguistische Theorien“ bzw. „LIT 4 / LIT 4.1 ‚Weltliteratur‘ und der Module aus Didaktik, Medienkommunikation und Wirtschaftskommunikation,
 3. den Erwerb von 20 Leistungspunkte im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen,
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
1. alle Module und Lehrveranstaltungen in beiden Studienfächern im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich abgeschlossen sind und
 2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in dem Bachelor-Studiengang ‚Deutsch als Fremdsprachenphilologie‘ oder ‚Germanistik im Kulturvergleich‘ oder in einem vergleichbaren Studiengang bereits eine Orientierungsprüfung oder eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelor-Studiengang nicht erloschen ist.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Orientierungsprüfung oder die Bachelor-Prüfung im Studiengang ‚Deutsch als Fremdsprachenphilologie‘ oder ‚Germanistik im Kulturvergleich‘ oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Deutsch als Fremdsprachenphilologie und im Studiengang Germanistik im Kulturvergleich besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den prüfungsrelevanten Modulen gemäß § 19 Abs. 2 mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (nur im Studiengang Deutsch als Fremdsprachenphilologie im Hauptfach und im Studiengang Germanistik im Kulturvergleich im 1. Hauptfach)
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (nur im Studiengang Deutsch als Fremdsprachenphilologie im Hauptfach)
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist wird die fehlende mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Deutsch als Fremdsprachenphilologie oder Germanistik im Kulturvergleich selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem bzw. jeder Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Die Bachelorarbeit wird in demjenigen der Teilgebiete verfasst, das vom Studierenden als Schwerpunkt gewählt wurde. Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeitspanne von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 6 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu eine Woche verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung im Hauptfach (75%) des Studienganges Deutsch als Fremdsprachenphilologie wird im Schwerpunkt von zwei Prüfern als Einzelprüfung abgenommen. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt. Die Prüfung wird vor dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Bachelorarbeit abgelegt. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird dem Prüfling mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themen aus dem Bereich des Schwerpunkts.

(2) Die Prüfung dauert 60 Minuten.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 3 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen sein, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wurde. Bei Versäumen dieser Frist wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 6 Leistungspunkten bewertet.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Deutsch als Fremdsprachenphilologie bzw. Germanistik im Kulturvergleich ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Die für die Studienfachnote zu wertenden Module sind in Anlage 1 gekennzeichnet. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

(3) Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gemäß § 12 Absatz 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachs bzw. 1. Hauptfachs zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. von der Dekanin des Hauptfachs bzw. 1. Hauptfachs und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling ihr Vorliegen vortäuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor -Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Heidelberg, den 8. Februar 2007

gez. Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

Anlage 1: Modularisierung der Bachelor-Studiengänge

- **Deutsch als Fremdsprachenphilologie: Hauptfach (75%) und Begleitfach (25%) und**
- **Germanistik im Kulturvergleich: 1. und 2. Hauptfach (50%)**

Legende:

SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft; KW = Kulturwissenschaft; AL = Angewandte Linguistik, D = Didaktik, MK = Medienkommunikation, WK =

Wirtschaftskommunikation

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul

VL = Vorlesung; PS = Proseminar; S = Seminar; HS = Hauptseminar, Ü = Übung; Tut = Tutorium

V/N = Vor- / Nachbereitung

LP = Leistungspunkte

SB = Schwerpunktbildung

Modulübersicht Hauptfach (75%) → 113 LP plus 12 LP BA-Arbeit

Semester		Modul			
		BA-Arbeit (PM, 12 LP) und mündliche Abschlussprüfung (PM, 9 LP)			
6	Linguistische Theorien LING 4 oder Weltliteratur LIT 4 (WPM, 8 LP)	Kulturwissenschaft I Theorie und Praxis KULT 2 (PM, 11 LP)	Textanalyse und Textproduktion II AL.2 (PM, 7 LP)	Praxis des Unterrichts DID 2 oder Medienarbeit M-KOMM 2 oder Wirtschaftskommunikation W-KOMM 2 (WPM, 12 LP)	Erwerb von 20 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen
5	Theoretische und empirische Sprachwissenschaft LING 2 (PM, 7 LP)	Psycholin- guistik LING 3 oder Epochen LIT 3 (WPM, 9 LP)			
4	Deutsprachig e Literatur 20. Jh. LIT 2 (PM, 7 LP)	Grundlagen Literaturwissenschaft LIT 1 (PM, 11 LP)	Textanalyse und Textproduktion I AL.1 (PM, 7 LP)	Fremdsprachendidaktik DID 1 oder Journalistische Präsentationsformen M-KOMM 1 oder Wirtschaft und Gesellschaft W-KOMM 1 (WPM, 7 LP)	
3	Theoretische und empirische Sprachwissenschaft LING 2 (PM, 7 LP)	Grundlagen Literaturwissenschaft LIT 1 (PM, 11 LP)	Textanalyse und Textproduktion I AL.1 (PM, 7 LP)	Fremdsprachendidaktik DID 1 oder Journalistische Präsentationsformen M-KOMM 1 oder Wirtschaft und Gesellschaft W-KOMM 1 (WPM, 7 LP)	
2	Linguistische Theorien LING 4 oder Weltliteratur LIT 4 (WPM, 8 LP)	Kulturgeschichte KULT 1 (PM, 7 LP)	Textanalyse und Textproduktion II AL.2 (PM, 7 LP)	Praxis des Unterrichts DID 2 oder Medienarbeit M-KOMM 2 oder Wirtschaftskommunikation W-KOMM 2 (WPM, 12 LP)	
1	Grundlagen Sprachwissenschaft LING 1 (PM, 11 LP)	Grundlagen Literaturwissenschaft LIT 1 (PM, 11 LP)	Textanalyse und Textproduktion I AL.1 (PM, 7 LP)	Fremdsprachendidaktik DID 1 oder Journalistische Präsentationsformen M-KOMM 1 oder Wirtschaft und Gesellschaft W-KOMM 1 (WPM, 7 LP)	

1 Bei der Wahl von Sprachwissenschaft als Schwerpunkt sind die Module LING 3 und LING 4 zu belegen; bei der Wahl von Literaturwissenschaft als Schwerpunkt sind die Module LIT 3 und LIT 4 zu belegen.
Module LIT 3 und LIT 4 zu belegen.

Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (50%) → 74 LP plus 12 LP BA-Arbeit im 1. Hauptfach

Semester		Modul			
		BA-Arbeit im 1. Hauptfach (PM, 12 LP)			
6	Linguistische Theorien LING 4.1 oder Weltliteratur LIT 4.1 (WPM, 4 LP)	Linguistische Theorien LING 4.1 oder Weltliteratur LIT 4.1 (WPM, 4 LP)	Textanalyse und Textproduktion II AL.2 (PM, 7 LP)	Praxis des Unterrichts DID 2.1 oder Medienarbeit M-KOMM 2.1 oder Wirtschaftskommunikation W-KOMM 2.1 (WPM, 6 LP)	Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen
5	Theoretische und empirische Sprachwissenschaft LING 2 (PM, 7 LP)	Deutsprachige Literatur des 20. Jh. LIT 2 (PM, 7 LP)			
4	Theoretische und empirische Sprachwissenschaft LING 2 (PM, 7 LP)	Grundlagen Literaturwissenschaft LIT 1 (PM, 11 LP)	Textanalyse und Textproduktion I AL.1 (PM, 7 LP)	Fremdsprachendidaktik DID 1 oder Journalistische Präsentationsformen M-KOMM 1 oder Wirtschaft und Gesellschaft W-KOMM 1 (WPM, 7 LP)	
3	Theoretische und empirische Sprachwissenschaft LING 2 (PM, 7 LP)	Grundlagen Literaturwissenschaft LIT 1 (PM, 11 LP)	Textanalyse und Textproduktion I AL.1 (PM, 7 LP)	Fremdsprachendidaktik DID 1 oder Journalistische Präsentationsformen M-KOMM 1 oder Wirtschaft und Gesellschaft W-KOMM 1 (WPM, 7 LP)	
2	Linguistische Theorien LING 4.1 oder Weltliteratur LIT 4.1 (WPM, 4 LP)	Linguistische Theorien LING 4.1 oder Weltliteratur LIT 4.1 (WPM, 4 LP)	Textanalyse und Textproduktion II AL.2 (PM, 7 LP)	Praxis des Unterrichts DID 2.1 oder Medienarbeit M-KOMM 2.1 oder Wirtschaftskommunikation W-KOMM 2.1 (WPM, 6 LP)	
1	Grundlagen Sprachwissenschaft LING 1 (PM, 11 LP)	Grundlagen Literaturwissenschaft LIT 1 (PM, 11 LP)	Textanalyse und Textproduktion I AL.1 (PM, 7 LP)	Fremdsprachendidaktik DID 1 oder Journalistische Präsentationsformen M-KOMM 1 oder Wirtschaft und Gesellschaft W-KOMM 1 (WPM, 7 LP)	

Modulübersicht Begleitfach (25%) mit Schwerpunktbildung SW → 35 LP

Semester	Modul
6	Linguistische Theorien LING 4.1 (PM, 4 LP)
5	Theoretische und empirische Sprachwissenschaft LING 2 (PM, 7LP)
4	Fachbezogenes Sprechen und Schreiben AL.3 (PM, 6 LP)
3	Grundlagen Sprachwissenschaft LING-1 (PM, 11 LP)
2	Kultugeschichte KULT 1 (PM, 7 LP)
1	

Modulübersicht Begleitfach (25%) mit Schwerpunktbildung LW → 35 LP

Semester	Modul
6	Weltliteratur LIT 4.1 (PM, 4 LP)
5	Deutschsprachige Literatur des 20.Jh. LIT 2 (PM, 7 LP)
4	Fachbezogenes Sprechen und Schreiben AL.3 (PM, 6 LP)
3	Grundlagen Literaturwissenschaft LIT 1 (PM, 11 LP)
2	Kultugeschichte KULT 1 (PM, 7 LP)
1	

Modulbeschreibung

**LING 1 Grundlagen der Sprachwissenschaft
→ Relevanz für Studienfachnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein- NR.
LING 1 Grundlagen der Sprachwissenschaft	75% PM 50% PM 25% mit SB/SW: PM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem. 25%: 1.-2. Sem.		8		11	
Einführung in die Sprachwissenschaft			PS Tut	4 2	Kontakt Tutorium V/N Klausur	2 1 3 2	SW-1
Deutsche Grammatik (Voraussetzung SW-1)			PS	2	Kontakt V/N Klausur	3	SW-2

**LING 2 Theoretische und empirische Sprachwissenschaft
→ Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe	Summe LP	Schein- NR.
LING 2 Sprachsystem und Sprachverwendung (Voraussetzung: LING 1)	75% PM 50% PM 25% mit SB/SW: PM	75%: 3.-4. Sem. 50%: 3.-4. Sem. 25%: 3.-4. Sem.		4		7	
Systemlinguistik nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Klausur oder Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	3.5	SW-3
Empirische Sprachwissenschaft nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Klausur oder Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	3.5	SW-4

LING 3 Psycholinguistik → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
LING 3 Psycholinguistik (Voraussetzung: LING 1)	75% WPM	75%: 3.-4. Sem.		6		9	
Spracherwerbstheorien			PS	2	Kontakt V/N Klausur	1 3	SW-5
PS SW nach Wahl in Verbindung mit Methoden der empirischen Sprachwissenschaft			PS	4	Kontakt V/N Klausur oder Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	2 6	SW-6

LING 4 Linguistische Theorien → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
LING 4 Linguistische Theorien (Voraussetzung: LING 2)	75% WPM	75%: 5.-6. Sem.		4		8	
Systemlinguistik nach Wahl			S	2	Kontakt V/N Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	1 4	SW-7
Empirische Sprachwissenschaft nach Wahl			S	2	Kontakt V/N Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	1 4	SW-8

LING 4.1 Linguistische Theorien → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
LING 4.1 Linguistische Theorien (Voraussetzung: LING 2)	50% WPM 25% mit SB/SW: PM	50%: 3.-6. Sem. 25%: 5.-6. Sem.		2		4	
S Systemlinguistik oder empirische Sprachwissenschaft nach Wahl			S	2	Kontakt V/N Hausarbeit/längere mündliche Präsentation od. mündliche Prüfung	1 4	SW-7 oder 8

LIT 1 Grundlagen der Literaturwissenschaft → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
LIT 1 Grundlagen der Literaturwissenschaft	75%: PM 50%: PM 25% mit SB/LW: PM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem. 25%: 1.-2. Sem.		6		11	
Einführung I: Wissenschaftliches Arbeiten, Gattungen / Epoche mit Mentorat Kanonikläsure			PS/V L Tut	2 2	Kontakt Tutorium V/N Eigenstudium Klausur	1 1 2 2	LW-1
Einführung II: Analyse und Methoden (Voraussetzung: LW-1)			PS	2	Kontakt V/N Klausur	1 3	LW-2

LIT 2 Deutschsprachige Literatur 20. Jahrhundert → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
LIT 2 Deutschsprachige Literatur 20. Jahrhundert (Voraussetzung: LIT 1)	75%: PM 50%: PM 25% mit SB/LW: PM	75%: 3.-4. Sem. 50%: 3.-4. Sem. 25%: 3.-4. Sem.		4		7	
Literatur im 20. Jh.			PS	2	Kontakt V/N Klausur oder Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	1 3.5	LW-3
Autoren und Gattungen im 20. Jh.			PS/V L	2	Kontakt V/N Klausur oder Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	1 3.5	LW-4

LIT 3 Epochen → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
LIT 3 Epochen (Voraussetzung: LIT 1)	75%: WPM	75%: 3.-4. Sem.		4		9	
Epochen 18./19. Jh.			VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 1	LW-5
Epochen, Gattungen, Autoren im 18./19. Jh. mit Mentorat Kanonlektüre			PS	2	Kontakt V/N Eigenstudium Klausur oder Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	1 1 2 2	LW-6

LIT 4 Weltliteratur → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
LIT 4 Weltliteratur (Voraussetzung: LIT 2)	75%: WPM	75%: 5.-6. Sem.		4		8	
Weltliteratur nach Wahl			S	2	Kontakt V/N Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	1 1 2	LW-7
Autoren und Werke der Weltliteratur nach Wahl			S	2	Kontakt V/N Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	1 1 2	LW-8

LIT 4.1 Weltliteratur → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
LIT 4.1 Weltliteratur (Voraussetzung: LIT 2)	50%: WPM 25%: mit SB/SW; PM	50%: 5.-6. Sem. 25%: 5.-6. Sem.		2		4	
Weltliteratur nach Wahl			S	2	Kontakt V/N Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	1 1 2	LW-7

Kult 1 Kulturgeschichte → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Kult 1 Kulturgeschichte	75%: PM 50%: PM 25%: PM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem. 25%: 1.-3. Sem.		4		7	
Einführung in die Kulturwissenschaft nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Klausur oder Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	1 1 1 5	KW-1
Kulturstudien nach Wahl (Voraussetzung: KW-1)			PS/V L	2	Kontakt V/N Klausur oder Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	1 1 1 5	KW-2

Kult 2 Kulturwissenschaft Theorie und Praxis → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Kult 2 Theorie und Praxis (Voraussetzung: Kult 1) Vergleichende Kulturstudien nach Wahl	75%: PM	75%: 3.-5. Sem.		6		11	
Vergleichende Kulturstudien nach Wahl			PS/V L	2	Kontakt V/N Klausur oder Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	1 1 1 5	KW-3
Vergleichende Kulturstudien nach Wahl /Erbindung mit Kulturwissenschaftlichem Projekt			PS	4	Kontakt V/N Hausarbeit/längere mündliche Präsentation	2 3 2 5	KW-4

M-KOMM 1 Journalistische Präsentationsformen
 → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
M-KOMM 1 Journalistische Präsentationsformen	75%: WPM 50%: WPM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem.		4		7	
Journalistische Präsentationsformen im Kontext der modernen Medien			VL/P S	2	Kontakt V/N Klausur	1 3	MK-1
Journalistische Schreibformen und Online-Medien			PS	2	Kontakt V/N längere schriftl. Arbeit	1 4	MK-2

M-KOMM 2 Medienarbeit → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
M-KOMM 2 Medienarbeit (Voraussetzung: M-KOMM 1)	75%: WPM	75%: 3.-5. Sem.		5		12	
Mediengestaltung und Journalistische Praxis: Insitutszeitung (Lehrimport)			VL Projekt	1 2	Kontakt V/N Klausur oder Präsentation / Projektbeitrag	1 5 6	MK-3
PR- und Öffentlichkeitsarbeit und PR-Arbeit für Journalisten (Lehrimport)			VL Projekt	2	Kontakt V/N Klausur oder Präsentation / Projektbeitrag	1 5 6	MK-4

M-KOMM 2.1 Medienarbeit → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
M-KOMM 2.1 Medienarbeit (Voraussetzung: M-KOMM 1)	50%: WPM	50%: 3.-5. Sem.		3		6	
Mediengestaltung und Journalistische Praxis: Insitutszeitung (Lehrimport)			VL Projekt	1 2	Kontakt V/N Klausur oder Präsentation / Projektbeitrag	1 5 6	MK-3

W-KOMM 1 Grundlagen Wirtschaft und Gesellschaft
 → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
W-KOMM 1 Grundlagen Wirtschaft und Gesellschaft	75%: WPM 50%: WPM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem.		4		7	
Einführungsveranstaltung Wirtschaft und Gesellschaft (Lehrimport)			VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 3	WK-1
Einführungsveranstaltung Wirtschaft und Öffentlichkeit (Lehrimport)			PS	2	Kontakt V/N längere schriftl. Arbeit	1 4	WK-2

W-KOMM 2 Wirtschaftskommunikation
 → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
W-KOMM 2 Wirtschaftskommunikation (Voraussetzung: W-KOMM 1)	75%: WPM	75%: 3.-5. Sem.		5		12	

W-KOMM 2.1 Wirtschaftskommunikation
 → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
W-KOMM 2.1 Wirtschaftskommunikation (Voraussetzung: W-KOMM 1)	50%: WPM	50%: 3.-5. Sem.		4		6	
Interkulturelle Kommunikation Einführung			PS	2	Kontakt V/N Referat/schriftliche Hausarbeit	1 3	WK-3
PS Innerkulturalität nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Präsentation oder Klausur	1 3	WK-4

**Prüfungsmodul BA-Arbeit → Relevanz für Studienfachnote: nein ;
Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
BA-Arbeit	75% PM 50% (1. Hauptfach): PM	75%: 6. Sem. 50%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen	12

**Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung
→ Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	75% PM	75%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 3 Wochen (Prüfungsdauer 60 Minuten)	9

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

Die Bereitstellung von Möglichkeiten, fachübergreifende Kompetenzen zu erwerben, ist von dem Gedanken getragen, wechselnde Qualifikationsformen anbieten und neue Lehr- und Lernmethoden erproben zu können. Die folgende Liste bildet deswegen einerseits den Kernbestand der regelmäßig zu erwartenden Angebote ab, ist andererseits aber in exemplarischer Weise für neue, aus der Dynamik des einzuführenden Studiengangs entstehende Formate offen. Insbesondere die Prüfungsformen werden dieser Dynamik anzupassen sein. Es wird unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z.B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Das Hauptfach (75%) übernimmt die Anrechnung von 20 LP; 1. und 2. Hauptfach übernehmen die Anrechnung von je 10 LP. Satz gestrichen

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen.

- (1.) Ein berufsbezogenes Praktikum, eine Hospitanz und vergleichbare Formen der versuchsweisen Aneignung von Berufserfahrung werden auf der Basis einer dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis u.ä.) mit 1,5 LP / Woche bewertet.
- (2.) Die Teilnahme am Basismodul "Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium" des Zentrums für Studienberatung und Weiterbildung der Universität Heidelberg, die sich am Anfang des Studiums empfiehlt, wird mit 3 LP bewertet. Weitere Module des ZSW ("Vermittlungskompetenz", "Projektarbeitskompetenz", "Reflektierte Praxiserfahrung", "Beratungskompetenz" u.ä.) werden je nach Arbeitsaufwand bewertet.
- (3.) Eigene Tutorien der Institute zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen werden je nach geforderten Leistungsnachweisen mit 3-5 LP bewertet.

(4) Studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Universität Heidelberg (Beschlüsse der AG Leitlinien / SAL) durch Einzelfallprüfung bewertet.

(5) Der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, die über die jeweiligen Prüfungsordnungen hinausgehen, ist vor allem durch Sprachkurse am Sprachlehrzentrum der Universität Heidelberg möglich. Die Leistungen werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Universität Heidelberg (Beschlüsse der AG Leitlinien / SAL) durch Einzelfallprüfung bewertet.

(6) Veranstaltungen der Abteilung "Sprechwissenschaft / Sprecherziehung" des Sprachlehrzentrums (Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, Sprechbildung, Sprechtherapie, rhetorische Kommunikation für ausländische Studierende, Sprechen und Moderieren im Rundfunk) werden je nach erbrachten Leistungen mit 3-5 LP pro Veranstaltung berechnet.

(7) Durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden, beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden u.ä. wird je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1-4 LP bewertet.

(8) Künstlerische Projektarbeit, soweit ihr Zeitumfang überprüft werden kann und ein unmittelbarer Bezug zur wissenschaftlichen Ausbildung besteht (Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, Rezitationen u.ä.), wird analog zu Punkt 7 mit 1-4 LP bewertet.

(9) Studentische Initiativen, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u.ä.) abzielen, werden analog zu Punkt 7 mit 1-4 LP bewertet.

(10) Alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind, können nach Maßgabe des anrechnenden Faches als solche anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom Leiter/ der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegten LP-Zahl bewertet.

(11) Wenn eine bewertbare Leistung zu Grunde liegt, kann auch die nachgewiesene, regelmäßige Teilnahme am Studium generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u.ä. nach Maßgabe des anrechnenden Faches als übergreifende Kompetenz anerkannt und je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis 2 LP bewertet werden.